

Einwilligung zur Erstellung und Veröffentlichung von Fotos / Tonaufnahmen und persönlicher Daten in Zeitungsartikeln und im Internet



Der Musikverein 1888 Forst e.V. stellt Bilder, Texte und Tonaufzeichnungen für eigene Werbe- und Darstellungszwecke in Zeitungen (z.B. Gemeindeblatt / BNN etc.) sowie ins Internet (z.B. Facebook, Twitter, die Vereins-Homepage).

Betreffende Person(en) in Druckbuchstaben:

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

(Bitte ankreuzen; möchten Sie keine Einwilligung zum Internet o.ä. erteilen, bitte betreffendes durchstreichen)

- Hiermit erkläre ich mich damit **einverstanden**...
- dass der Musikverein 1888 Forst e.V. Fotografien und Tonaufnahmen im Rahmen meiner Aktivität erstellen und in Zeitungen / im Internet veröffentlichen darf.
 - dass der Musikverein 1888 Forst e.V. bei Bildern und Texten in Zeitungen / Internet zusätzlich (um die Personen auf einem Bild vorzustellen bzw. um jemanden in einem Artikel zu erwähnen) meinen Namen veröffentlichen darf.
- Info: Namen werden nur auf der vereinseigenen Homepage und im Gemeindeblatt verwendet, nicht auf Twitter, Facebook oder sonstigen Seiten.**

- Hiermit erkläre ich mich damit **nicht einverstanden**...
- dass der Musikverein 1888 Forst e.V. Fotografien im Rahmen meiner Aktivität erstellen und in Zeitungen / im Internet veröffentlichen darf.
 - dass der Musikverein 1888 Forst e.V. bei Bildern und Texten in Zeitungen / Internet zusätzlich (um die Personen auf einem Bild vorzustellen bzw. um jemanden in einem Artikel zu erwähnen) meinen Namen veröffentlichen darf.

Die durch einen Erziehungsberechtigten abgegebene Erklärung gilt automatisch nach Erreichen der Volljährigkeit weiter, wenn kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

Über die verbundenen Risiken wurde ich durch das beiliegende Blatt „Information zur Einwilligung der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos und persönlicher Daten in Zeitungsartikeln und im Internet“ hinreichend informiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Widerrufsbelehrung:

Diese Einverständniserklärung von personenbezogenen Daten i.S.d. BDSG vom 02.04.2002 kann schriftlich widerrufen werden und ist an eine/n Vereinsvorsitzende/n zu richten.

Dieser Widerspruch wirkt sich jedoch nur für Veröffentlichungen ab der Widerspruchserklärung aus, d.h. bereits veröffentlichte und auf der Homepage befindlichen Bilder können nicht entfernt werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die obenstehende Widerrufsbelehrung gelesen und verstanden habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Information zur Einwilligung der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos und persönlicher Daten in Zeitungsartikeln und im Internet



Die Einwilligung von Personen zur Veröffentlichung von Fotos ist eine Voraussetzung, die erfüllt sein muss (§ 4a BDSG und § 22 Kunsturheberrechtsgesetz, Recht am eigenen Bild), um überhaupt die Möglichkeit zu haben, Fotos in Zeitungen / ins Internet zu stellen. Diese Einwilligung ist aber an ein Verfahren geknüpft, in dem die betreffenden Personen umfassend über die Gefahren der Veröffentlichung im Internet informiert werden und in dem folgende Internet-Risiken ausdrücklich zu nennen sind:

- die Möglichkeit des nationalen und internationalen, damit weltweiten Abrufs der in das Internet eingestellten Daten aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich; der Datenbestand avanciert zu einer allgemein zugänglichen Quelle
- Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Personen bei einer weltweiten Veröffentlichung ihrer Daten, nämlich auch in Länder, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht, somit ein angemessenes Datenschutzniveau nicht sichergestellt ist
- die eingestellten Daten können unbemerkt mitgelesen und auf vielfältige Art gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert oder manipuliert werden
- es besteht die Möglichkeit einer weltweit automatisierten Auswertung der Veröffentlichung nach unterschiedlichen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können (z.B. Erstellung eines aussagekräftigen Persönlichkeitsprofils durch Zusammenführung von Informationen über die dienstliche Stellung, den Aufgabenbereich der Personen mit Daten aus privatem Kontext, Auswahl unter Stellenbewerbungen, Observation von Personen)
- kommerzielle Nutzung, z.B. Gefahr des unaufgeforderten Anschreibens und der Belästigung
- durch Bereitstellung der Daten erfolgt naturgemäß ein Verzicht auf die Prüfung des berechtigten Interesses des Empfängers an der Kenntnis der Daten
- bei erfolgter Speicherung kann der Empfänger die Daten auch dann noch weiter verwenden, wenn die bereitstellende Stelle ihr Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht hat.

Die Einwilligung der Betroffenen muss schriftlich und bereits vor der Veröffentlichung eingeholt werden.

Gesetzestexte:

§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 4a Bundesdatenschutzgesetz

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.